

Ueber die Entstehungszeit der lex Saxonum.

Nachdem Brunner¹ im Anschluss an Ältere, namentlich Waitz², sich dafür ausgesprochen, dass die lex Saxonum ihre Entstehung wahrscheinlich dem Aachener Reichstag von 802 verdanke, ist diese Behauptung von Amira³ wiederum heftig angegriffen worden. Letzterer hält gegenüber Brunner an dem Standpunkte Richthofens⁴ fest, wonach das sächsische Volksrecht schon aus den Jahren 777 bis 797 stammen, vielleicht um 785 abgefasst sein soll. Dem Hinweis Brunners auf die Thatsache, dass die lex Saxonum in cap. 50—53 inhaltlich aus dem Capitulare legi Ribuariae additum vom Jahre 802 bzw. 803⁵ schöpfe, begegnet Amira durch die Behauptung, die Ausführungen Richthofens gegen diese Abhängigkeit der lex Saxonum von besagtem capitulare seien von Brunner nicht widerlegt worden. Aber worin bestehen denn diese Ausführungen?

Richthofen hatte gemeint, es lasse sich ebensogut eine Abhängigkeit des cap. leg. Rib. add. von der lex. Sax. behaupten, wie umgekehrt der lex Sax. vom capitulare. Freilich hat schon Waitz⁶ diesen Gedanken von Richthofen mit einem Hinweis auf den Zusammenhang der fraglichen Stellen in der lex Sax. mit den vorhergehenden cap. zurück-

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, S. 349 2) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. III 2. Aufl., S. 157; vgl. auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837, S. 45. Nach Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 1860 Bd. I, S. 192 sind um das Jahr 802 wahrscheinlich die verschiedenen Stücke, aus denen sich nach ihm die lex zusammensetzt, vereinigt worden; nach Boretius, Historische Zeitschrift Bd. XXII 1869, S. 165 ist wenigstens an eine Entstehung von cap. 21—66 um 802 oder 803 zu denken. 3) von Amira, Göttinger gelehrte Anzeigen 1888, S. 56. 4) Frhr. v. Richthofen, Zur lex Saxonum 1868, S. 331—348. 5) Das Cap. leg. Rib. add. ist zwar von 803 datiert, seine Entstehung aber vorzüglich auf Grund der Annal. Lauresh. ad a. 802 (SS. I, p. 39) schon für den Aachener Reichstag vom October 802 anzunehmen. 6) Waitz a. a. O. S. 214. Waitz folgt dabei Usingers Forschungen zur lex Sax. 1867, S. 59 ff. Schon dieser wollte aus dem Zusammenhang der lex mit Gewissheit folgern, dass die fraglichen Stellen aus dem capitulare in die lex hineingearbeitet. U. E. ist dieser Versuch gescheitert.